

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Angebot und Auftrag

- 1.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Wenn sich die in der Kalkulation zugrunde gelegten Preise von dem Termin der Angebotsabgabe bis zur Auftragsdurchführung um mehr als 10% verändert haben, sind wir berechtigt, den Preis nach einer Benachrichtigung des Kunden vor Beginn der Auftragsdurchführung entsprechend anzupassen. Alle Aufträge, Abschlüsse und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche und telefonische Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind. Von Vertretern abgeschlossene Verkäufe bedürfen unserer Genehmigung. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Leistungen während der normalen Arbeitszeit. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit sind extra zu vergüten.
- 1.3 Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Unsere neuesten AGB können Sie unter www.laemmlé-holz.de im Internet einsehen.

2. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, da es sich im Wesentlichen um Dienstleistungen handelt. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Einstellung jeder weiteren Leistung. Ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, kommen bei Überschreitung der Zahlungsfrist vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 2% über dem Diskontsatz der BdL sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten in Anrechnung. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Wir sind nicht verpflichtet Wechsel als Zahlungsmittel anzunehmen. Bei Beanstandungen ist am Fälligkeitstage Zahlung des Betrages zu leisten, der auf den nicht strittigen, also auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

3. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht, usw.

- 3.1 Die von uns gefertigte und gelieferte Ware oder Verpackung bleibt bis zu restlosen Bezahlung unser Eigentum. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche auf die Kaufpreisforderung gegen einen Dritten an uns ab, wenn er diese Waren und Güter an einen Dritten veräußert.
- 3.2 Hinsichtlich der bei uns zur Verpackung angelieferten Güter besteht für uns ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen und dem Auftraggeber gehörenden Gütern wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns aus dem Verpackungsauftrag oder früheren Verpackungsaufträgen gegen den Auftraggeber zustehen. Dies gilt nicht für strittige Forderungen.

4. Termine

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten oder im Falle höherer Gewalt können wir für Nichteinhalten zugesagter Termine nicht haftbar gemacht werden. Solche Umstände werden dem Kunden sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Bei Verpackung in unserem Betrieb gehört der An-/Abtransport der zu verpackenden bzw. verpackten Güter zu den Pflichten unseres Auftraggebers, außer wir werden mit dieser Leistung beauftragt. Speditionsleistungen werden grundsätzlich, auch im Rahmen eines Verpackungsauftrages, auf der Grundlage der

- Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung erbracht. Abweichende Speditionsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
- 5.2 Bei Verpackung von Gütern an anderen Orten, insbesondere im Betrieb unseres Auftraggebers, hat dieser auf seine Kosten Verpackungsfläche, Energie, Hebezeuge sowie Bedienungspersonal und Anschläger für das Aufsetzen der zu verpackenden Güter auf Kistenböden und dergleichen zu stellen.
- 5.3 Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf die Besonderheiten sowie die danach erforderliche Behandlung des Packgutes vor, während und auch nach erfolgter Verpackung schriftlich hinzuweisen.
- 5.4 Der Auftraggeber ist bei der Verpackung in seinem Werk verpflichtet, die von uns angelieferten Kisten und Hilfsstoffe für uns kostenlos zu entladen und an den Verpackungsort zu bringen.
- 5.5 Alle Nebenleistungen, wie Verzollen oder ähnliche Leistungen, sind extra zu vergüten.
- 5.6 Bei Verpackung in unserem Betrieb erfolgt die Lagerung der Güter bis zu 4 Wochen kostenlos, jedoch auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers. Falls keine Feuerversicherung des Kunden für Außenlager besteht, sind wir bereit, nach schriftlicher Aufforderung unter Angabe des Warenwertes, auf Rechnung des Kunden eine Feuerversicherung einzudecken.
- 5.7 Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Stückzahl und äußere Beschaffenheit der eingegangenen Güter, nicht auf den Inhalt ganzer Packstücke, wie Kartons, Säcke, Beipackkisten usw. auch wenn diese zur Entnahme von Liefer­scheinen oder Begleitpapieren geöffnet werden und diese evtl. zur Erstellung von Packlisten abgeschrieben werden.
- 5.8 Der Auftraggeber übermittelt uns rechtzeitig den Schwerpunkt und die Anschlagpunkte des Packgutes schriftlich mit Zeichnung oder Foto.
- 5.9 Für die Übersetzung der Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 5.10 Von allen Zeichnungen, Skizzen, Fotos und Modellen behalten wir uns das Copyright ausdrücklich vor. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 5.11 Der Auftraggeber hat uns weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z. B. Bulk-Carrier, Ro-Ro Schiffe oder besondere Anforderungen einer Rederei), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.
- 5.12 Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.13 Voraussetzung jeder Gewährleistungshaftung ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel auf einer Pflichtverletzung beruht, die ihre Ursache vor Gefahrenübergang hat.
- 5.14 Besteht unsere Verpackungsleistung in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist unsere Haftung auf die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, begrenzt. Die uns zur Verpackung übergebenen Maschinen und Anlagen sind vom Auftraggeber gereinigt und frei von Handschweiß oder Ähnlichem. Maschinen und Anlagen, welche uns nicht direkt nach der Reinigung übergeben werden, sind vom Auftraggeber vorkonserviert. Von uns nicht mehr zugängliche Bereiche müssen vom Auftraggeber voll konserviert sein. Der Auftraggeber teilt uns schriftlich mit, welches Konservierungsmittel verwendet wurde. Falls die Maschinen und Anlagen vom Auftraggeber nicht wie oben stehend behandelt sind, ist dies uns schriftlich mitzuteilen.
- 5.15 Wenn von uns Personal zur Verladung oder Entladung beigestellt wird übernehmen wir keine Haftung.

- 5.16 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6. Haftung**
- 6.1 Wir haften für Schäden, welche durch unsere Tätigkeit entstanden sind, im Rahmen unserer AGB, soweit uns eine schuldhaft Verletzung unserer Vertragspflichten nachgewiesen wird.
- 6.2 Unsere Ersatzpflicht ist begrenzt mit dem Wert des Gutes am Verpackungsort, zuzüglich Verpackungs-, Beförderungs- sowie Versicherungskosten bis zum vorgesehenen Bestimmungsort. Unsere Ersatzpflicht ist jedoch begrenzt auf maximal € 3.000.000 pro Versicherungsjahr. In keinem Fall übersteigt sie € 500.000 pro Schadensereignis. Ersatzleistung wird nur in € gewährt. Wertminderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3 Wir haften für den unmittelbaren Schaden (Primärschaden) am behandelten/verpackten Gut. Wir haften nicht für Folgeschäden jeglicher Art. Unsere Haftung für Vermögensschäden ist auf maximal auf € 100.000 beschränkt. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit eine von uns gefertigte Verpackung geöffnet, verändert, beschädigt, unsachgemäß gelagert oder sonst wie behandelt wird.
- 6.4 Für Korrosionsschäden haften wir nur, wenn mit uns ein besonderer Korrosionsschutz in Form von Konservierung und luftdichter Innenverpackung unter Beifügung von Trockenmitteln vereinbart wird. Sollen nicht sichtbare unzugängliche Teile des Verpackungsgutes von uns gegen Korrosion geschützt werden, so ist dies im Verpackungsauftrag ausdrücklich schriftlich anzugeben. Die Haltbarkeitsdauer beträgt 6 Monate. Falls ein längerer Korrosionsschutz benötigt wird bedarf es einer besonderen Vereinbarung und Bestätigung durch uns.
- 6.5 Für Schäden, welche durch eine Transport- oder Lagerversicherung gedeckt sind, bzw. durch eine Transport- oder Lagerversicherung üblicher Art gedeckt werden können, haften wir nicht.
- 6.6 Werden Güter mehrerer Auftraggeber und/oder aus mehreren Aufträgen eines Auftraggebers von einem derartigen Schadensereignis betroffen, so beschränkt sich unsere Gesamthaftung auf € 3.000.000 pro Versicherungsjahr, jedoch maximal € 500.000 pro Schadensereignis.
- 6.7 Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn uns ein Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis gemeldet und uns Gelegenheit gegeben wird, an der Schadensfeststellung bzw. an der Feststellung der Schadensursache durch einen Sachverständigen teilzunehmen. Es ist wichtig, dass die ganze Verpackung, alle Kistenteile, Hauben, Kanthölzer und sonstige Verpackungsmittel für den Sachverständigen unverändert zur Verfügung bleiben, ebenso das beschädigte Verpackungsgut.
- 6.8 Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens am verpackten und/oder gegen Korrosion zu schützenden Gut im Rahmen der von Gesetz und den Grundsätzen der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber hat mit einzuschließen, dass keine Fremdeinwirkung wie z. B. unsachgemäßes Transportieren, Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich waren. Werden bei einem Colli (oder einer anderen Verpackungseinheit) äußerliche Beschädigungen oder unzulässige Feuchtigkeitsindikatoren festgestellt und das Colli geöffnet, ohne dass dem Auftragnehmer oder einem von diesem oder von dessen Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen zuvor Gelegenheit gegeben worden war, bei der Öffnung zugegen zu sein, so gilt, dass der Auftraggeber den Ursachenzusammenhang und das Verschulden des Auftragnehmers an der Entstehung des Schadens und der Schadenshöhe zu beweisen hat. Dasselbe gilt, wenn die zu den Verpackungsmaßnahmen gehörenden kompletten Materialien (alle noch intakten und beschädigten bzw. mangelhaften Teile davon) nicht mehr geprüft werden können.
- 6.9 Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzung der Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich deren Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so fällt ihm neben der Verantwortlichkeit auch die eines Sachkundigen für Verpackungs- und Korrosionsschutzmaßnahmen zu. In derartigen Fällen beschränken sich die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftragnehmers auf eine ordnungsgemäße, bestell- und fachgerechte Ausführung der übernommenen Leistungen.
- 6.10 Ergibt sich, dass unsere Leistungen durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt werden (z. B. nach einem Transportunfall, wegen einer Zollkontrolle oder wegen zusätzlicher Lagerzeiten), so erlischt damit jegliche Gewährleistung oder Haftung des Auftragnehmers.
- 7. Haftzeitbegrenzung/Verjährung**
- 7.1 Haftzeitbegrenzung:
Die Haftung des Verpackers endet mit Ablauf der vom Auftraggeber bestellten Haltbarkeitsdauer der Verpackungs- sowie Korrosionsschutzmaßnahme, gerechnet ab Fertigstellung der Verpackungsleistung. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt das Datum der Verpackung. Für Schäden, die innerhalb dieser vertraglichen Haftzeit nicht festgestellt und dem Verpacker angezeigt worden sind, haftet der Verpacker nicht.
- 7.2 Verjährung:
Sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen aus Verpackungsleistungen resultierenden Schäden, verjähren – unbeschadet der Anspruchsgrundlage – generell nach Ablauf der Haltbarkeitsdauer (vgl. 6.4.), beginnend ab Datum der Verpackung.
- 7.3 Unsere Haftung ist grundsätzlich auf die Haftungssummen wie unter Position 6 stehend beschränkt. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
Ein erweiterter Haftungs- und Versicherungsumfang bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Dabei entstehende Kosten und Prämien hat der Auftraggeber zu tragen.
- 8. Schadenersatzdefinition**
- Für Schäden, die nach Beendigung der Verpackungshauptleistung festgestellt werden, gilt die Beschädigung oder Vernichtung oder das Abhandenkommen des Inhaltes eines Colli als ein Schadensereignis (Einzelschadensereignis). Dasselbe gilt für Schäden an Gütern, die nicht Gegenstand einer Hauptleistung (Verpackung und Korrosionsschutz), sondern im Rahmen einer Kommission als beigestellte Sachen den zu verpackenden Gütern gleichzustellen sind.
- 9. Gewährleistung**
- Wir verpflichten uns, die Verpackung so herzustellen, dass sie frei von Mängeln ist und die vereinbarte Haltbarkeitsdauer erfüllt. Bei nachgewiesenen Mängeln (nicht vertragsgemäße Ausführung der Leistung) an der Verpackung bzw. Beschriftung, welche von uns zu vertreten sind, werden wir diese auf unsere Kosten unverzüglich bereinigen bzw. beseitigen lassen.
Im Hinderungsfall (weil z. B. das Gut unterwegs ist) kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit uns die Mängel zu unseren Lasten beseitigen lassen. Für die oben genannten Gewährleistungsansprüche haften wir nur in den Fällen, in denen uns der Mangel unverzüglich nach dessen Bekanntwerden angezeigt worden ist. Unsere Gewährleistung endet generell mit Ablauf der vom Auftraggeber bestellten Haltbarkeitsdauer der Verpackungs- sowie Korrosionsschutzmaßnahme, gerechnet ab Fertigstellung der Verpackungsleistung. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt das Datum der Verpackung. Für Mängel, die innerhalb dieser vertraglichen zeitlichen Begrenzung nicht festgestellt und uns nicht angezeigt worden sind, haften wir nicht.
- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist beiderseitiger Erfüllungsort 88430 Rot a. d. Rot, Gerichtsstand ist 88400 Biberach/Riss.
- 11. Vertragsrecht**
- 11.1 Sollte eine oder mehrere Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so bleibt dies ohne Auswirkung auf die übrigen Bedingungen.
- 11.2 Es gilt Deutsches Recht.
- 11.3 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur im Wege schriftlicher Vereinbarungen möglich. Entgegenstehende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen unserer Kunden berühren die alleinige Maßgeblichkeit unserer Geschäftsbedingungen für den uns erteilten Auftrag nicht.